

**Aktueller Aufsatz von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch und Konstantin Döring mit dem Titel:
Änderung der Gesellschafter-Nachhaftung durch das MoPeG gem. § 728b BGB n.F. und § 137
HGB n.F. in GmbHR 2023 (Heft 13), 649-659¹**

1. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) weichen die Regelungen des § 160 HGB und des § 736 Abs. 2 BGB den neuen Nachhaftungsbegrenzungen nach § 728b BGB n.F. und § 137 HGB n.F.
2. Inhaltliche Veränderungen von Satz 1 des noch geltenden § 160 HGB gehen mit der Reform nicht einher. Neu ist der eingefügte Satz 2 in § 728b Abs. 1 BGB n.F. und § 137 Abs. 1 HGB n.F., nach dem ein ausgeschiedener Gesellschafter, wenn die Gesellschaftsverbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet ist, nur unter der Voraussetzung haftet, dass auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten noch vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Die bisher umstrittene Frage nach der Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters im Falle von Pflichtverletzungen, die nach dem Ausscheiden erfolgen, wird damit einer klaren und eindeutigen Lösung zugeführt (GmbHR 2023, 649, 651).
3. Für die Bestimmung der maßgeblichen Pflichtverletzung i.S.v. § 728b Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. und § 137 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. muss nun anhand der in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche differenziert werden. Die im neueren Schrifttum dazu unter Berufung auf eine teleologische Reduktion der neuen Regelung vertretene unbeschränkte Nachhaftung bei Schadensersatzansprüchen statt der Leistung überzeugt insoweit nicht (GmbHR 2023, 649, 651 ff.).
4. Für den Gesellschafter einer im Gesellschaftsregister eingetragenen rechtsfähigen GbR, der nach erfolgtem Statuswechsel in die Rechtsform der KG die Stellung eines Kommanditisten hat, ist die Nachhaftungsbegrenzung des § 728b BGB n.F. für die zum Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten gem. § 707c Abs. 5 Satz 1 BGB n.F. entsprechend anzuwenden. Im Fall der Umwandlung einer OHG zu einer KG gilt § 137 Abs. 3 Satz 1 HGB n.F. Die Nachhaftungsbegrenzung bei einer nicht eingetragenen GbR gelingt nur, wenn die Eintragung in das Gesellschaftsregister mit anschließendem Statuswechsel veranlasst wird. Eine Analogie zu § 707c Abs. 5 Satz 1 BGB n.F. oder § 137 Abs. 3 Satz 1 HGB n.F. ist hingegen abzulehnen (GmbHR 2023, 649, 656 f.).
5. Die Fünfjahresfrist beginnt in Bezug auf einen ausgeschiedenen GbR-Gesellschafter gem. § 728b Abs. 1 Satz 3 BGB n.F., sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden Kenntnis erlangt hat oder – wie im Fall der gem. § 707c Abs. 1 BGB n.F. im Gesellschaftsregister eingetragenen rechtsfähigen GbR – mit der Eintragung des Ausscheidens in das Gesellschaftsregister. Nach § 137 Abs. 1 Satz 3 HGB n.F. beginnt die Fünfjahresfrist, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. Der bereits nach h.M. anerkannte Fristbeginn durch Kenntniserlangung wird damit für das Recht der OHG und KG zum 1.1.2024 kodifiziert (GmbHR 2023, 649, 657 f.).
6. Die intertemporale Anwendung der Nachhaftungsnormen im Fall des Ausscheidens vor Geltung des MoPeG orientiert sich nach dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung (GmbHR 2023, 649, 658).

¹ Der Aufsatz ist abrufbar über [juris](https://www.juris.de).